

Neue Dienstkleidung für die Thüringer Feuerwehren

Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
(ThürFwOrgVO)





Liebe Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,

die Einführung einer neuen, modernen Dienstkleidung für die kommunalen Thüringer Feuerwehren ist ein wichtiger Baustein für die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit der zahlenmäßig größten Hilfsorganisation in Thüringen. Dabei ist die Feuerwehr-Uniform mehr als eine reine Dienstkleidung. Sie trägt in vielerlei Hinsicht zum Erscheinungsbild der Feuerwehren bei und sie ist das optische Erkennungsmerkmal der Feuerwehrleute des Freistaats.

Die positive Außenwirkung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist unbestreitbar. Eine zeitgemäße Ausstattung mit hohem Tragekomfort, moderne und passgenaue Schnittformen, angepasst auf weibliche und männliche Feuerwehrangehörige, und nicht zuletzt eine bessere Sichtbarkeit durch die Aufschrift „FEUERWEHR“ auf den Uniformjacken, -blusen und -hemden sichern generationenübergreifend die Identifikation der Einsatzkräfte in der Feuerwehr.

Der Freistaat unterstützt die kommunalen Aufgabenträger bei der Beschaffung durch einen einmaligen Pauschalbetrag je aktiven Feuerwehrangehörigen in Höhe von 210 Euro. Diese Mittel können auf der Grundlage der neuen Zuwendungsrichtlinie zur Förderung von Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung beantragt werden. Damit soll es den kommunalen Aufgabenträgern ermöglicht werden – zugeschnitten auf ihren jeweiligen Bedarf vor Ort – eine Förderung in Anspruch zu nehmen.

Auf dieser Grundlage erhalten die Feuerwehrleute im Freistaat die Möglichkeit, sich durch die Dienstkleidung in der Öffentlichkeit angemessen sowie ihrer Rolle und ihrem Ansehen gemäß zu präsentieren. Ich wünsche mir, dass die neue Uniform von allen Kameradinnen und Kameraden gerne und mit Stolz getragen wird.

Ihr

Georg Maier
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier,
Thüringer Minister
für Inneres und Kommunales

Inhaltsverzeichnis

1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)	5
Anlage 1: Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	10
Anlage 2: Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktion	
1 Feuerwehrhelm-Kennzeichnung (Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte)	13
2 Westen-Kennzeichnung (Kennzeichnung der Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen)	13
Anlage 3: Dienstkleidung (Feuerwehr-Uniform) der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes	14
Anlage 4: Dienstgrad- und Funktionsabzeichen	
1 Dienstgradabzeichen	
1.1 Dienstgradabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	15
1.2 Dienstgradabzeichen der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes	16
2 Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes	
2.1 Funktionsabzeichen für Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister und Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte	18
2.2 Funktionsabzeichen für Orts- oder Stadtbrandmeister und Wehrführer, deren jeweilige Stellvertreter sowie Leiter der Jugendfeuerwehr	19
3 Ärmelabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes	20
Anlage 5: Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren	21
Anlage 6: Aus- und Fortbildung	
1 Gemeinde/Brandschutzverband - Aus- und Fortbildung	22
2 Landkreis/kreisfreie Stadt - Ausbildung	22
3 Landkreis/kreisfreie Stadt - Fortbildung	23
2 Gemeinsame Rahmenempfehlungen des TMIK und des ThFV	24
3 Zuwendungsrichtlinie zur Förderung von Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung	24
4 Übersichten zu den Bestandteilen der Feuerwehr-Uniformen	
4.1 Bestandteile der Feuerwehr-Uniform (A) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren	25
4.2 Bestandteile der Feuerwehr-Uniform (A) der hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren	27
5 Die Thüringer Feuerwehr-Dienstkleidung im Überblick	
5.1 Feuerwehr-Uniform A	
5.1.1 Feuerwehr-Uniform A1 (Grundform)	30
5.1.2 Feuerwehr-Uniform A2 (Sommer)	31
5.2 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B	
5.2.1 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B1 (Grundform)	32
5.2.2 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B2 (Sommer)	33
5.2.3 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B3 (leger)	34
5.3 Cargo-Kombination C	35
5.4 Details	
5.4.1 Uniformjacke	36
5.4.2 Uniformhemd und Uniformbluse	36
5.4.3 Diensthemd und Dienstbluse (dunkelblau)	36
5.4.4 T-Shirt, Poloshirt, Sweatshirt	37
5.4.5 Blouson	37
5.4.6 Cargohose	37
5.4.7 Kopfbedeckungen	38
5.4.8 Krawatte und Halstuch	38
5.4.9 Dienstgradabzeichen, Ärmelabzeichen, Orden, Ehrenzeichen, Leistungsabzeichen, Namensschilder	38

1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)

Vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39),
geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203),
geändert durch Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S. 126),
geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233)



→ [Link](#)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Organisation der Feuerwehr

- § 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Gliederung
- § 3 Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
- § 4 Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung

Zweiter Abschnitt

Überörtliche Gefahrenabwehr

- § 5 Aufgaben der Landkreise
- § 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- § 7 Planung
- § 8 Kosten
- § 9 Beteiligung der Gemeinden
- § 10 Führungs- und Fachkräfte der Landkreise

Dritter Abschnitt

Aus- und Fortbildung

- § 11 Allgemeines
- § 12 Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

Vierter Abschnitt

Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften

- § 13 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Feuerwehr-Fachberater
- § 15 Kreisbrandmeister
- § 16 Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwarte
- § 17 Kreisausbilder und Ausbilder

Fünfter Abschnitt

Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

- § 18 Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Gleichstellungsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innenausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

Erster Abschnitt Organisation der Feuerwehr

§ 1

Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann. Das hierfür Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen. Die Mindeststärke der Feuerwehr ergibt sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die nach der Einstufung in die Risikoklassen zu ermitteln ist. Die Erfüllung der Führungs-, Einsatz- und Wartungsaufgaben muss durch geeignetes Personal sichergestellt sein. Es ist eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Personalreserve zu bilden.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist. Werden die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Brandschutzverbandes nach § 5 ThürBKG von mehreren Gemeinden gemeinsam erfüllt, so ist ebenfalls eine Aufteilung in Ausrückebereiche vorzunehmen.

(3) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen ihrer Gemeinde. Orts- und Stadtteilfeuerwehren können einen Zusatz mit der Bezeichnung des Orts- oder Stadtteils führen.

(4) In Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und einer Einstufung in die Risikoklasse BT 4 oder ABC 4 nach Anlage 1 müssen ständig hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete mindestens in Staffelstärke vorgehalten werden.

§ 2

Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr gliedert sich in die Jugendfeuerwehr, die Einsatzabteilung und die Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Risiken kann die Einsatzabteilung der Feuerwehr in Facheinheiten gegliedert werden.

§ 3

Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(1) Jede Gemeinde hat die Alarmierung ihrer Feuerwehrangehörigen sicherzustellen. Darüber hinaus ist bei Stützpunktf Feuerwehren eine Einrichtung zur Alarmierung und Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten.

(2) Die Gemeinden haben die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen oder durch befähigte Feuerwehrangehörige durchführen zu lassen. Sie können hierfür gemeinsame Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen des Landkreises nutzen.

(3) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den überörtlichen Ausrückebereich der Stützpunktf Feuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklasse ein:

Brandgefahren/technische Gefahren - BT 1 bis BT 4
Gefahrgut/ABC-Gefahren - ABC 1 bis ABC 4.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien; sie

ist in regelmäßigen Abständen und bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und anzupassen.

(4) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung die in der Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(5) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang vorhalten, der Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden vorgehalten werden. Die Stützpunktf Feuerwehren müssen zusätzlich zum Mindestbedarf der Stufe 1 den Mindestbedarf der Stufe 2 vorhalten. Zusätzlich ist durch die Landkreise und die kreisfreien Städte der Einsatz der in Stufe 3 aufgeführten Fahrzeuge sicherzustellen. Bei der Ermittlung des erforderlichen Mindestbedarfs für die Stufen 2 und 3 können gleichwertige Fahrzeuge der Einheiten des Katastrophenschutzes angerechnet werden.

(6) Für Gefahrenlagen besonderer Art ist weitere erforderliche Ausrüstung bereitzuhalten, die nicht zum Mindestbedarf nach Anlage 1 gehört.

(7) In den Gemeindefeuerwehren sind die Unfallverhütungsvorschriften und die eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden.

§ 4

Persönliche Schutzausrüstung, Bekleidung, Kennzeichnung und Beförderung

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren sowie die Angehörigen (Tarifbeschäftigte und Beamte) des feuerwehrtechnischen Dienstes der Landkreise, der kreisfreien Städte

und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung. Die Feuerwehrhelm-Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie die Westen-Kennzeichnung der Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen erfolgen nach [Anlage 2](#).

(2) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und die hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte) der Gemeinden, der Landkreise sowie des Landes tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung nach [Anlage 3](#).

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Bekleidung gemäß der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr.

(4) Die Führung von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie von Ärmelabzeichen erfolgt nach [Anlage 4](#). Tarifbeschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst tragen Dienstgrad- und Ärmelabzeichen der vergleichbaren Besoldungsgruppe der Beamten.

(5) Bei Beförderungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind die Bestimmungen der [Anlage 5](#) zu beachten.

(6) Die Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten von der zuständigen Gemeinde einen Dienstausweis, der im Dienst mitgeführt werden soll.

Zweiter Abschnitt Überörtliche Gefahrenabwehr

§ 5 Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise planen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG im Einvernehmen mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben, wobei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ThürBKG zu berücksichtigen sind.

(2) Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr oder Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit zu gewährleistenden Einsatzbereitschaft und des Ausbildungsstands der Mitglieder der Einsatzabteilung ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

(3) Den Stützpunktfeuerwehren werden durch den Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, dass jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe geleistet werden kann. Die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr können auf verschiedene Feuerwehren aufgeteilt werden, wenn deren Einsatz innerhalb einer Zeit von 20 Minuten nach der Alarmierung gesichert ist. Diese Feuerwehren bilden dann gemeinsam eine Stützpunktfeuerwehr.

(4) Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben ergänzen das überörtliche Gefahrenabwehrkonzept des Landkreises.

(5) Die Landkreise können für die Aus- und Fortbildung Übungsanlagen und für die Prüfung, Wartung und Pflege der Geräte und Ausstattungen feuerwehrtechnische Zentren vorhalten.

§ 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG sind solche, die nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Zentrale Leitstellen nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 ThürBKG, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,

2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
4. Ausrüstungen und Fahrzeuge entsprechend der Stufen 2 und 3 der [Anlage 1](#). Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für kreisfreie Städte entsprechend.

§ 7 Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit ihrem Einvernehmen, die Standorte der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen. Die Standorte der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzuhaltenden Ausrüstungen und Fahrzeuge sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 4 genannten Fristen in der Regel eingehalten werden können.

§ 8 Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

§ 9 Beteiligung der Gemeinden

(1) Der Landkreis kann bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe bereitzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG).

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 3 eine oder mehrere der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen

und Ausrüstungen vorhält, vereinbaren, diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bei angemessener Kostenregelung bereitzustellen.

§ 10

Führungs- und Fachkräfte der Landkreise

Zur Erfüllung der überörtlichen Aufgaben werden Führungskräfte, insbesondere Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister sowie Fachkräfte, insbesondere Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kreisausbilder und Feuerwehr-Fachberater ernannt.

Dritter Abschnitt Aus- und Fortbildung

§ 11

Allgemeines

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und die Fortbildung der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten nach den eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften sowie den Vorgaben des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums. Die Ausbildung der hauptamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren richtet sich nach den jeweiligen für die feuerwehrtechnischen Beamten geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(2) Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Fünftel, maximal jedoch bis zu einem Jahr, auf die Truppmannausbildung Teil 2 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 anrechnen.

(3) Die in anderen Bundesländern nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften absolvierten Ausbildungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden in Thüringen anerkannt. Im Übrigen entscheidet die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen.

§ 12

Durchführung der Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren

(1) Die Durchführung der Aus- und Fortbildung auf Gemeinde- und Landkreisebene erfolgt in der Regel entsprechend [Anlage 6](#).

(2) Im Übrigen wird die Aus- und Fortbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt.

(3) Der Landkreis kann Ausbildungsmaßnahmen der Gemeinden, die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule der Landkreise und der Gemeinden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Aufgabenträger übernehmen.

(4) Mit Abschluss jeder Ausbildung wird bescheinigt, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises, einzelner Ausbildungsabschnitte oder der Ausbildung möglich.

Vierter Abschnitt Bestellung von ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräften

§ 13

Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Orts- oder Stadtbrandmeister, Wehrführer sowie deren Stellvertreter, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Verbandsführer. Unterführer sind die Truppführer von selbstständigen taktischen Einheiten, die Staffelführer und die Gruppenführer.

(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die funktionsbezogene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbstständige taktische Einheit oder

einer Staffel darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Orts- oder Stadtbrandmeister darf nur gewählt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke der Gemeindefeuerwehr

1. die einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
2. die einer Gruppe übersteigt, die Ausbildung Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus ist die Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abzuschließen.

(4) Zum Wehrführer darf nur gewählt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke der Orts- oder Stadtteilfeuerwehr

1. die einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
2. die eines erweiterten Zugs nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
3. die eines erweiterten Zugs übersteigt, die Ausbildung zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus haben Wehrführer von Orts- oder Stadtteilfeuerwehren nach Satz 1 Nr. 2 und 3 die Ausbildung zum Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abzuschließen.

§ 14

Feuerwehr-Fachberater

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten können zur Beratung und Unterstützung von den Trägern der Feuerwehr zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden. Die Feuerwehr-Fachberater werden in der Gemeinde auf Vorschlag des Orts- oder Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister, im Landkreis auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors vom Landkreis bestellt.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

§ 15

Kreisbrandmeister

Zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister darf nur ernannt werden, wer Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr ist und die Ausbildung zum Verbandsführer erfolg-

reich abgeschlossen hat.

§ 16

Kreisjugendfeuerwehrwarte und Stadtjugendfeuerwarte

(1) Der Landkreis bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors. Die Leiter der Jugendfeuerwehren und die Orts- und Stadtbrandmeister der Gemeindefeuerwehren des Landkreises sollen vor der Bestellung angehört werden. Der Landkreis kann den Kreisjugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund von seiner Funktion entbinden.

(2) Als Kreisjugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.

(3) In kreisfreien Städten werden entsprechend Stadtjugendfeuerwehrwarte bestellt, soweit mehr als eine Jugendfeuerwehr besteht. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Bedarf können Stellvertreter des Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwarts bestellt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 17

Kreisausbilder und Ausbilder

(1) Der Landkreis bestellt auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors Kreisausbilder. Die Bestellung soll insbesondere für die in [Anlage 6](#) benannten Fachgebiete erfolgen, wobei ein Kreisausbilder für mehrere Fachgebiete zuständig sein kann. Zum Kreisausbilder darf nur bestellt werden, wer den Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 sowie den für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Absatz 1 gilt für die Ausbilder in kreisfreien Städten entsprechend.

Fünfter Abschnitt Bestellung von hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

§ 18

Hauptamtliche Angehörige der Feuerwehren

(1) Die hauptamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

(2) Hauptamtliche Orts- oder Stadtbrandmeister in Gemeinden nach § 1 Abs. 4 müssen die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen.

(3) Zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer

1. in Städten mit bis zu 100 000 Einwohnern mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,
2. in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 15 und 16 Abs. 2 gelten erstmalig für Kreisbrandmeister sowie Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt werden.

(2) § 18 Abs. 1 gilt erstmalig für hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt werden.

(3) Die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Unterbrandmeister, Oberbrandinspektoren und Hauptbrandinspektoren können weiter geführt werden. Beförderungen zu diesen Dienstgraden sind nicht mehr zulässig.

(4) Die Einordnung der Gemeinden in die Risikoklassen nach § 3 Abs. 3 ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen. Der sich daraus ergebende

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen ist für künftige Ersatz- und Neubeschaffungen maßgebend. Vorhandene Fahrzeuge und Sonderausrüstungen können weiterverwendet werden.

(5) Die nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit [Anlage 4](#) in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung zu führenden Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie Ärmelabzeichen sind spätestens ab dem 1. Januar 2027 zu verwenden.

(6) Vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung beschaffte Dienstkleidung kann aufgetragen werden.

§ 20

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 13. August 1992 (GVBl. S. 456) außer Kraft.

Anlage 1

Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(zu § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 6, § 6 Abs. 2 Nr. 4)

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
Brandgefahren/Technische Gefahren			
BT 1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe) ▶ überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung) ▶ keine nennenswerten Gewerbebetriebe ▶ keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung ▶ kleinere Ortsverbindungsstraßen/Ortsverkehr 	TSF ¹ (TSF-W oder KLF oder MLF)	HLF 10 TLF 2000 ELW 1
BT 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen ▶ Wohngebäude ▶ Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten, Verkaufsstätten größer 1 000 m² Geschossfläche, Lagerplätze ▶ keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung ▶ geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	(H) LF 10 DLAK 18/12 ²	HLF 10 TLF 3000 DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen ▶ bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime, Verkaufsstätten größer 2 000 m² bis 10 000 m² Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe ▶ Gewerbebetriebe über 1 600 m² Brutto-Grundfläche ▶ normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	HLF 10 TLF 3000 DLAK 18/12 ³ ELW 1 ⁴	HLF 20 TLF 3000 ⁵ DLAK 23/12 ELW 1 MTW
BT 4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen ▶ große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m² Geschossfläche, Hochhäuser ▶ große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete ▶ großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene 	HLF 20 TLF 3000 DLAK 23/12 GW-L2 ⁶ ELW 1 ⁷	HLF 20 TLF 4000 ⁸ DLAK 23/12 ELW 1 MTW
Stufe 3 Zusätzlich ist von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge in der Regel innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L2 mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung, RW, GW-A/S ⁹ , TLF 4000			

Risikoklasse	Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)	Mindestbedarf an Fahrzeugen Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden.	
		Stufe 1	Stufe 2
Gefahrgut/ABC-Gefahren			
		Ausrüstung wie unter Risikoklasse BT und zusätzlich	
ABC 1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen ▶ sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	keine zusätzliche Ausrüstung	Mindestausrüstung Chemie ¹⁰ und Strahlenschutz ¹¹
ABC 2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500 ▶ Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500 ▶ Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter der Risikoklasse ABC 3 genannt sind ▶ geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	Mindestausrüstung Chemie ¹⁰ und Strahlenschutz ¹¹	GW-L1 ¹² mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ¹¹
ABC 3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500 ▶ Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500 ▶ Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak) ▶ mittleres Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	GW-L1 ¹² mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut zusätzlich bei A-Gefahren: Mindestausrüstung Strahlenschutz ¹¹	GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G ¹³
ABC 4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500 ▶ Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500 ▶ Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können ▶ hohes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene 	GW-Mess (CBRN ErkW) GW-Dekon (GW Dekon P) GW-G ¹³	GW-A/S
Stufe 3 Nach maximal 30 Minuten muss insgesamt mindestens der Katastrophenschutz-Gefahrgutzug nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung vor Ort sein. Fahrzeuge aus der Stufe 2 sind anrechenbar.			

-
- ¹ Sofern im Bestand ein KLF-Th vorhanden ist, kann dieses als gleichwertig angerechnet werden.
- ² Rettungsgeräte der Feuerwehr sind erforderlich, wenn der 2. Rettungsweg nach der Thüringer Bauordnung nicht baulich sichergestellt ist. Bei einer Brüstungshöhe bis 8 m ist eine vierteilige Steckleiter ausreichend. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.
- ³ Bei einer Brüstungshöhe über 18 m wird eine DLAK 23/12 erforderlich. Drehleitern aus der Stufe 2 sind anrechenbar, wenn in der Regel die Einsatzgrundzeit von 10 Minuten eingehalten wird.
- ⁴ Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.
- ⁵ Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.
- ⁶ Ausrüstungsmodule entsprechend der Normenreihe DIN 14800 sind gemäß den örtlichen Erfordernissen festzulegen.
- ⁷ Wenn an diesem Standort ein ELW 1 in der Stufe 2 vorgehalten wird, ist dieser anrechenbar.
- ⁸ Wenn an diesem Standort ein TLF 4000 aus der Stufe 3 vorgehalten wird, ist dieses anrechenbar.
- ⁹ Ein GW-A/S des Katastrophenschutz-Gefahrgutzuges nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung ist anrechenbar.
- ¹⁰ Einfache Spürausrüstung: Prüfröhrchensatz, Handpumpe, Explosionsgrenzenwarngerät, pH-Wert- und Öltestpapier, 4 Chemikalienschutzanzüge (leicht) (Körperschutz Form 2) mit Handschuhen, 4 Atemschutzgeräte, Universalbindemittel (für Öle und Chemikalien), Abdichtmaterial
- ¹¹ Ausstattung eines Messtrupps mit persönlicher Sonderausrüstung nach FwDV 500 Nr. 2.2.2.1, zusätzlich pro Standort: 2 Dosisleistungsmessgeräte, 1 Kontaminationsnachweisgerät, 2-mal Reservekleidung (insbesondere Kontaminationsschutzhauben), Abdichtmaterial
- ¹² Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 1 oder ein GW-G 2 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.
- ¹³ Sofern im Bestand nach alter Normierung ein GW-G 3 vorhanden ist, kann dieser als gleichwertig angesehen werden.

Allgemeine Anmerkung zu Fußnoten 10 und 11:

Die konkrete Mindestausrüstung kann aufgrund der Gefährdungsabschätzung vor Ort angepasst werden.

Abkürzungsverzeichnis

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
CBRN ErkW	CBRN-Erkundungswagen
DLAK 18/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 18/12
DLAK 23/12	Drehleiter Automatik mit Korb Nennreichweite 23/12
ELW 1	Einsatzleitwagen 1
GW-A/S	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz
GW-Dekon	Gerätewagen Dekontamination
GW Dekon P	Gerätewagen Dekontamination Personal
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-G 1	Gerätewagen Gefahrgut 1 nach zurückgezogener Norm
GW-G 2	Gerätewagen Gefahrgut 2 nach zurückgezogener Norm
GW-G 3	Gerätewagen Gefahrgut 3 nach zurückgezogener Norm
GW-L1	Gerätewagen Logistik 1
GW-L2	Gerätewagen Logistik 2
GW-Mess	Messtruppfahrzeug Gefahrgut
HLF 10	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10
HLF 20	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20
KLF	Kleinlöschfahrzeug
KLF-Th	Kleinlöschfahrzeug-Thüringen
LF 10	Löschgruppenfahrzeug 10
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MTW	Mannschaftstransportwagen
RW	Rüstwagen
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug 2000
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug 3000
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug 4000
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

Anlage 2

Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktion

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

1 Feuerwehrhelm-Kennzeichnung (Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte)

Qualifikation der Einsatzkräfte	Kennzeichnung
Atemschutzgeräteträger	roter Punkt auf beiden Helmseiten
Gruppenführer	1 roter Streifen auf beiden Helmseiten
Zugführer	2 rote Streifen auf beiden Helmseiten
Verbandsführer, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	1 roter Ring
höherer feuerwehrtechnischer Dienst	2 rote Ringe

2 Westen-Kennzeichnung (Kennzeichnung der Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen)

Führungskräfte und Fachkräfte mit Sonderfunktionen	Farbe und Aufschrift der Weste auf Front- und Rückseite
Einsatzleiter	gelbe Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Einsatzleiter“
Abschnittsleiter	weiße Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Abschnittsleiter“
Zugführer	rote Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Zugführer Name der jeweiligen Einheit“
Gruppen- und Staffelführer (Fahrzeugführer)	blaue Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Gruppen- bzw. Staffelführer Name des jeweiligen Standorts Kurzbezeichnung des jeweiligen Fahrzeugs“
Pressesprecher	grüne Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Pressesprecher“
Notfallseelsorge	violette Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Notfallseelsorge“ oder „Krisenintervention“
Atemschutzüberwachung	schwarz-weiß karierte Funktionsweste mit schwarzer Aufschrift „Atemschutzüberwachung“

Anlage 3

Dienstkleidung (Feuerwehr-Uniform) der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

(zu § 4 Abs. 2)

Männliche Feuerwehrangehörige	Weibliche Feuerwehrangehörige
<ul style="list-style-type: none">▶ Dunkelblaue Uniformjacke▶ Schwarze Uniformhose▶ Weißes Diensthemd▶ Schirmmütze▶ Dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem▶ Schwarzer Gürtel▶ Schwarze Halbschuhe und schwarze Socken	<ul style="list-style-type: none">▶ Dunkelblaue Uniformjacke▶ Schwarze Uniformhose oder schwarzer Uniformrock▶ Weiße Dienstbluse▶ Schirmmütze (optional)▶ Dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem oder dunkelblaues Halstuch▶ Schwarzer Gürtel▶ Schwarze Halbschuhe und schwarze Socken oder schwarze Pumps und hautfarbene Feinstrumpfhosen oder -strümpfe

Anlage 4

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(zu § 4 Abs. 4)

1 Dienstgradabzeichen

1.1 Dienstgradabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und sechsstrahligen Sternen je nach Dienstgrad
Tragweise	<ul style="list-style-type: none"> ▶ als Schulterklappe auf der Uniformjacke, ▶ als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen ¹	Farben der Umrandung und der Sterne
Feuerwehrmann-Anwärter (FMA)/ Feuerwehrfrau-Anwärterin (FFA)		rote Umrandung und roter Stern
Feuerwehrmann (FM)/ Feuerwehrfrau (FF)		rote Umrandung und rote Sterne
Oberfeuerwehrmann (OFM)/ Oberfeu- erwehrfrau (OFF)		rote Umrandung und rote Sterne
Hauptfeuerwehrmann (HFM)/ Haupt- feuerwehrfrau (HFF)		rote Umrandung und silberner Stern mit roter Umrandung
Löschmeister/-in (LM)		rote Umrandung und silberne Sterne mit roter Umrandung
Oberlöschmeister/-in (OLM)		rote Umrandung und silberne Sterne mit roter Umrandung
Brandmeister/-in (BM)		rote Umrandung und goldener Stern mit roter Umrandung

¹ Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen ¹	Farben der Umrandung und der Sterne
Oberbrandmeister/-in (OBM)		rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung
Hauptbrandmeister/-in (HBM)		rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung

1.2 Dienstgradabzeichen der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehertechnischen Dienstes

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und Balken je nach Dienstgrad
Trageweise	<ul style="list-style-type: none"> ▶ als Schulterklappe auf der Uniformjacke, ▶ als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen ²	Farben der Umrandung und der Sterne
Brandmeister-Anwärter/-in (BMA)		rote Umrandung und rot umrandeter Balken
Brandmeister/-in (BM)		rote Umrandung und roter Balken
Oberbrandmeister/-in (OBM)		rote Umrandung und rote Balken
Hauptbrandmeister/-in (HBM)		rote Umrandung und rote Balken
Hauptbrandmeister/-in mit Zulage (HBMmZ)		silberne Umrandung und rote Balken

Dienstgrad	Dienstgradabzeichen ²	Farben der Umrandung und der Sterne
Brandoberinspektor-Anwärter/-in (BOIA)		silberne Umrandung und silbern umrandeter Balken
Brandoberinspektor/-in (BOI)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandamtmann/-frau (BA)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandamtsrat/-rätin (BAR)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandoberamtsrat/-rätin (BOAR)		silberne Umrandung und silberne Balken
Brandreferendar/-in (BRef)		goldene Umrandung und gold umrandeter Balken
Brandrat/-rätin (BR)		goldene Umrandung und goldener Balken
Oberbrandrat/-rätin (OBR)		goldene Umrandung und goldene Balken
Branddirektor/-in (BD)		goldene Umrandung und goldene Balken
Leitender Branddirektor/-in (LtdBD)		goldene Umrandung und goldene Balken

² Die bildliche Darstellung erfolgt in der Ausführung als Schulterklappe.

2 Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

2.1 Funktionsabzeichen für Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister und Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit umlaufender Umrandung und sechsstrahligen Sternen oder einer Jugendflamme je nach Funktion
Trageweise	<ul style="list-style-type: none"> ▶ als Schulterklappe auf der Uniformjacke, ▶ als Schulterklappe oder Aufschiebeschlaufe auf dem Diensthemd oder der Dienstbluse

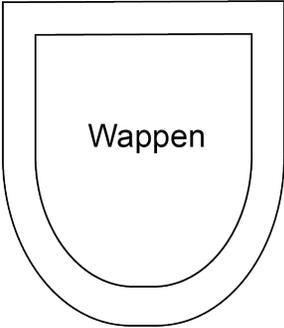
Funktion	Funktionsabzeichen ³	Farben der Umrandung und der Sterne oder der Flamme
Kreisbrandinspektor/-in (KBI) (hauptamtlich)		silberne Umrandung und goldene Sterne mit silberner Umrandung
Kreisbrandmeister/-in (KBM) (hauptamtlich)		silberne Umrandung und goldene Sterne mit silberner Umrandung
Kreisbrandmeister/-in (KBM) (ehrenamtlich)		rote Umrandung und goldene Sterne mit roter Umrandung
Kreisjugendfeuerwehrwart/-in (KJFW), Stadtjugendfeuerwehrwart/-in (SJFW)		rote Umrandung und silberne Jugendflamme
stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart/ stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin (stellv. KJFW), stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart/ stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin (stellv. SJFW)		rote Umrandung und rote Jugendflamme

2.2 Funktionsabzeichen für Orts- oder Stadtbrandmeister und Wehrführer, deren jeweilige Stellvertreter sowie Leiter der Jugendfeuerwehr

Aussehen	dunkelblauer Grundstoff/-körper mit teilweise umlaufender Umrandung und achtstrahligen Sternen oder einer Jugendflamme je nach Funktion
Tragweise	Die Funktionsabzeichen werden auf dem linken unteren Ärmel der Uniformjacke getragen.

Funktion	Funktionsabzeichen	Farben der Umrandung und der Sterne oder der Flamme
Ortsbrandmeister/in (OBM), Stadtbrandmeister/in (SBM)		silberne Umrandung und silberne Sterne
stellvertretender Ortsbrandmeister/ stellvertretende Ortsbrandmeisterin (stellv. OBM), stellvertretender Stadtbrandmeister/ stellvertretende Stadtbrandmeisterin (stellv. SBM)		silberne Sterne
Wehrführer/-in (WF)		silberne Umrandung und silberner Stern
stellvertretender Wehrführer/ stellver- tretende Wehrführerin (stellv. WF)		silberner Stern
Leiter/-in der Jugendfeuerwehr (LJF)		silberne Umrandung und silberne Jugendflamme

3 Ärmelabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes

Aussehen/Muster	<p>dunkelblauer oder weißer Grundstoff/-körper mit dem Wappen des Aufgabenträgers und Aufschrift</p> 
Trageweise	<p>Die Ärmelabzeichen werden auf dem linken oberen Ärmel der Uniformjacke und des Diensthemdes oder der Dienstbluse getragen.</p>

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, Hauptamtliche Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes	Farben der Umrandung und der Schrift
<ul style="list-style-type: none"> ▶ ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bis einschließlich Dienstgrad Oberlöschmeister/-in, ▶ hauptamtliche Angehörige des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes 	rote Umrandung und rote Schrift
<ul style="list-style-type: none"> ▶ ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit Dienstgrad ab Brandmeister/-in bis einschließlich Hauptbrandmeister/-in, ▶ hauptamtliche Angehörige des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes 	silberne Umrandung und silberne Schrift
<ul style="list-style-type: none"> ▶ hauptamtliche Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes 	goldene Umrandung und goldene Schrift

Anlage 5

Dienstgrade und Beförderungsvoraussetzungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

(zu § 4 Abs. 5)

Dienstgrad	Voraussetzungen
Feuerwehrmann-Anwärter Feuerwehrfrau-Anwärterin	während/bis zum Abschluss Truppmannausbildung
Feuerwehrmann Feuerwehrfrau	Abschluss Truppmannausbildung
Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau	5 Jahre Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau oder Truppmannausbildung zzgl. Ausbildung für Sonderfunktion
Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau	5 Jahre Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau oder Trupführerausbildung
Löschmeister/-in	10 Jahre Hauptfeuerwehrmann/Hauptfeuerwehrfrau mit Trupführerausbildung oder Gruppenführerausbildung
Oberlöschmeister/-in	10 Jahre Löschmeister/-in oder Ausbildung zum Zugführer/-in
Brandmeister/-in	10 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Gruppenführerausbildung oder 5 Jahre Oberlöschmeister/-in mit Zugführerausbildung oder Ausbildung als Führer/-in von Verbänden
Oberbrandmeister/-in	10 Jahre Brandmeister/-in mit Zugführerausbildung oder 5 Jahre Brandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden
Hauptbrandmeister/-in	10 Jahre Oberbrandmeister/-in mit Ausbildung als Führer/-in von Verbänden

Anlage 6

Aus- und Fortbildung

(zu § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 2)

1 Gemeinde/Brandschutzverband - Aus- und Fortbildung

Lehrgang	Durchführung mindestens durch
Truppmannausbildung Teil 2	Führer und Unterführer (Einheitsführer)
Standortbezogene Fortbildung	Führer und Unterführer (Einheitsführer)

2 Landkreis/kreisfreie Stadt - Ausbildung

Lehrgang	unter Leitung von	Teilnahmevoraussetzungen
Truppmannausbildung Teil 1	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung	nach FwDV 2
Truppführerausbildung	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung	nach FwDV 2
Atemschutzgeräteträger	Kreisausbilder oder Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	nach FwDV 2
Sprechfunker	Kreisausbilder oder Ausbilder für Sprechfunk	nach FwDV 2
Maschinist	Kreisausbilder oder Ausbilder für Maschinisten	nach FwDV 2
Einsatz in der Technischen Hilfeleistung	Kreisausbilder oder Ausbilder für Technische Hilfeleistung	nach FwDV 2
Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen nach FwDV 1	Kreisausbilder oder Ausbilder für Truppausbildung mit Zusatzausbildung „Sichern in absturzgefährdeten Bereichen“	Abschluss Truppmannausbildung

Lehrgang	unter Leitung von	Teilnahmevoraussetzungen
Träger von Körperschutzausrüstung nach FwDV 500 (anschließend sollte in der Regel die Teilnahme am Lehrgang ABC-Einsatz an der TLFKS erfolgen)	Kreisausbilder oder Ausbilder für ABC-Einsatz	Abschluss Truppmannausbildung Teil 1 und Atemschutzgeräteträger
Motorkettensägeführer nach DGUV Information 214-059	Kreisausbilder oder Ausbilder für Motorkettensägeführer sowie externe Ausbilder mit Anerkennung durch FUK-Mitte	Abschluss Truppmannausbildung

3 Landkreis/kreisfreie Stadt - Fortbildung

Lehrgänge	Durchführung mindestens durch
Führungskräfte	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder externe Ausbilder unter der Aufsicht eines Kreisausbilders oder Ausbilders
Zusammenwirken innerhalb und zwischen den örtlichen und überörtlichen Gefahrenabwehrstellen	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder
Gefährdungsschwerpunkte im Zuständigkeitsbereich	Brandschutzdienststelle untere Katastrophenschutzbehörde Kreisausbilder oder Ausbilder
Fortbildung ABC-Einsatz nach FwDV 500 Gefahrgutzugkonzept	Kreisausbilder oder Ausbilder für Fortbildung im ABC-Einsatz

Darüber hinaus sollen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt weitere Lehrgänge angeboten werden.

Abkürzungsverzeichnis

FwDV	Feuerwehr-Dienstvorschrift
TLFKS	Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
ABC-Einsatz	Einsatz im Zusammenhang mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
FUK-Mitte	Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

2 Gemeinsame Rahmenempfehlungen des TMIK und des ThFV



Die Gemeinsamen Rahmenempfehlungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Feuerwehrverbandes e. V. zur Ausführung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) sind als PDF auf der Website des TMIK abrufbar. → [Link](#)

3 Zuwendungsrichtlinie zur Förderung von Dienstkleidung und persönlicher Schutzausrüstung



Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen zur Förderung von Dienstkleidung/persönlicher Schutzausrüstung für die Feuerwehren ist, wie auch die zugehörigen Anlagen, als PDF auf der Website des TMIK abrufbar. → [Link](#)



Anlage 1

Antrag auf Gewährung eines einmaligen Pauschalbetrages zur Ausstattung der aktiven Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren sowie der Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Dienstkleidung/persönlicher Schutzausrüstung → [Link](#)



Anlage 2

Zuwendungsbescheid → [Link](#)



Anlage 3

Anlage zum Zuwendungsbescheid → [Link](#)



Anlage 4

Verwendungsnachweis → [Link](#)

4 Übersichten zu den Bestandteilen der Feuerwehr-Uniformen

4.1 Bestandteile der Feuerwehr-Uniform (A) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

Dienstgrad	Abk.	Schirmmütze	Uniformjacke (Knöpfe)	Ärmelabzeichen	Dienstgradabzeichen
Feuerwehrmann-Anwärter Feuerwehrfrau-Anwärterin	FMA FFA	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 1 x Rot
Feuerwehrmann Feuerwehrfrau	FM FF	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 2 x Rot
Oberfeuerwehrmann Oberfeuerwehrfrau	OFM OFF	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 3 x Rot
Hauptfeuerwehrmann Hauptfeuerwehrfrau	HFM HFF	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 1 x Silber mit roter Umrandung
Löschmeister Löschmeisterin	LM	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 2 x Silber mit roter Umrandung
Oberlöschmeister Oberlöschmeisterin	OLM	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 3 x Silber mit roter Umrandung

Dienstgrad	Abk.	Schirmmütze	Uniformjacke (Knöpfe)	Ärmelabzeichen	Dienstgradabzeichen
Brandmeister Brandmeisterin	BM	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 1 x Gold mit roter Umrandung
Oberbrandmeister Oberbrandmeisterin	OBM	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 2 x Gold mit roter Umrandung
Hauptbrandmeister Hauptbrandmeisterin	HBM	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Landeswappen: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot 6-strahlige Sterne: 3 x Gold mit roter Umrandung

Für alle Dienstgrade gilt:

- ▶ Blaue Uniformjacke mit Schriftzug FEUERWEHR
- ▶ Schwarze Uniformhose bzw. schwarzer Uniformrock
- ▶ Weißes Uniformhemd oder weiße Uniformbluse
- ▶ Dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem oder dunkelblaues Halstuch ohne Muster/Emblem
- ▶ Dunkelblaue Schirmmütze ohne Biesen, Mützenabzeichen

4.2 Bestandteile der Feuerwehr-Uniform (A) der hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehren

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

Dienstgrad	Abk.	Schirmmütze	Uniformjacke (Knöpfe)	Ärmelabzeichen	Dienstgradabzeichen
Brandmeister-Anwärter Brandmeister-Anwärterin	BMA	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Feuerwehr-Emblem: Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot Balken: rot umrandet
Brandmeister Brandmeisterin	BM	Knöpfe: matt Silber Kordel: Dunkelblau Feuerwehr-Emblem: Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot Balken: 1 x Rot
Oberbrandmeister Oberbrandmeisterin	OBM	Knöpfe: Silber Kordel: Dunkelblau Feuerwehr-Emblem: Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot Balken: 2 x Rot
Hauptbrandmeister Hauptbrandmeisterin	HBM	Knöpfe: Silber Kordel: Dunkelblau Feuerwehr-Emblem: Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Rot Balken: 3 x Rot
Hauptbrandmeister mit Zulage Hauptbrandmeisterin mit Zulage	HBMmZ	Knöpfe: Silber Kordel: Dunkelblau Feuerwehr-Emblem: Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Rot Schrift: Rot	Körper: Dunkelblau Umrandung: Silber Balken: 3 x Rot

Dienstgrad	Abk.	Schirmmütze	Uniformjacke (Knöpfe)	Ärmelabzeichen	Dienstgradabzeichen
Brandoberinspektor-Anwärter Brandoberinspektor-Anwärterin	BOIA	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Silber Balken: 1 x silbern umrandet
Brandoberinspektor Brandoberinspektorin	BOI	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Silber Balken: 2 x Silber
Brandamtman Brandamtfrau	BA	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Silber Balken: 3 x Silber
Brandamtsrat Brandamtsrätin	BAR	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Silber Balken: 4 x Silber
Brandoberamtsrat Brandoberamtsrätin	BOAR	Knöpfe: matt Silber Kordel: Silber Feuerwehr-Emblem: matt Silber Landeswappen: matt Silber	Silber	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Silber Schrift: Silber	Körper: Dunkelblau Umrandung: Silber Balken: 5 x Silber

Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Dienstgrad	Abk.	Schirmmütze	Uniformjacke (Knöpfe)	Ärmelabzeichen	Dienstgradabzeichen
Brandreferendar Brandreferendarin	BRef	Knöpfe: matt Gold Kordel: Gold Feuerwehr-Emblem: matt Gold Landeswappen: Silber	Gold	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Gold Schrift: Gold	Körper: Dunkelblau Umrandung: Gold Balken: 1 x golden umrandet
Brandrat Brandrätin	BR	Knöpfe: matt Gold Kordel: Gold Feuerwehr-Emblem: matt Gold Landeswappen: Silber	Gold	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Gold Schrift: Gold	Körper: Dunkelblau Umrandung: Gold Balken: 1 x Gold
Oberbrandrat Oberbrandrätin	OBR	Knöpfe: matt Gold Kordel: Gold Feuerwehr-Emblem: matt Gold Landeswappen: Silber	Gold	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Gold Schrift: Gold	Körper: Dunkelblau Umrandung: Gold Balken: 2 x Gold
Branddirektor Branddirektorin	BD	Knöpfe: matt Gold Kordel: Gold Feuerwehr-Emblem: matt Gold Landeswappen: Silber	Gold	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Gold Schrift: Gold	Körper: Dunkelblau Umrandung: Gold Balken: 3 x Gold
Leitender Branddirektor Leitende Branddirektorin	LtdBD	Knöpfe: matt Gold Kordel: Gold Feuerwehr-Emblem: matt Gold Landeswappen: Silber	Gold	Körper Jacke: Dunkelblau Körper Hemd: Weiß (optional Dunkelblau) Umrandung: Gold Schrift: Gold	Körper: Dunkelblau Umrandung: Gold Balken: 4 x Gold

Für alle Dienstgrade gilt:

- ▶ Blaue Uniformjacke mit Schriftzug FEUERWEHR
- ▶ Schwarze Uniformhose bzw. schwarzer Uniformrock
- ▶ Weißes Uniformhemd oder weiße Uniformbluse
- ▶ Dunkelblaue Krawatte mit Feuerwehremblem oder dunkelblaues Halstuch ohne Muster/Emblem
- ▶ Dunkelblaue Schirmmütze ohne Biesen mit Mützenabzeichen

5 Die Thüringer Feuerwehr-Dienstkleidung im Überblick

5.1 Feuerwehr-Uniform A

Die Feuerwehr-Uniform wird insbesondere bei dienstlichen Veranstaltungen wie Dienst-, Jahreshaupt-, Kreisbrandinspektoren-, Feuerwehrverbandsversammlungen, Repräsentationsveranstaltungen, öffentlichen Veranstaltungen, Auszeichnungen, Ehrungen und Feuerwehrjubiläen getragen.

5.1.1 Feuerwehr-Uniform A1 (Grundform)

Weibliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Schirmmütze (optional)
- ▶ Blaue Uniformjacke
- ▶ Weiße Dienstbluse mit Kentkragen
- ▶ Krawatte oder Halstuch
- ▶ Schwarze Hose oder Rock
- ▶ Schwarze Socken oder hautfarbene Strumpfhose
- ▶ Schwarze Halbschuhe oder Pumps

Männliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Schirmmütze
- ▶ Blaue Uniformjacke
- ▶ Weißes Diensthemd mit Kentkragen
- ▶ Krawatte
- ▶ Schwarze Hose
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze Halbschuhe



Varianten

Variante mit Halstuch und ohne Schirmmütze



Weibliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Schirmmütze (optional)
- ▶ Weiße Kurzarm-Dienstbluse mit Vario-Kragen
- ▶ Schwarze Hose oder Rock
- ▶ Schwarze Socken oder hautfarbene Strumpfhose
- ▶ Schwarze Halbschuhe oder Pumps

Unsere Models

Lara-Luis Simon befindet sich aktuell in der Ausbildung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst an der TLFKS.

Tammo Dirks befindet sich in der Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst im TMIK.

Die Wappen und Schulterklappen entsprechen nicht ihren derzeitigen Dienstgraden und Beschäftigungsorten und dienen hier der beispielhaften Darstellung.

Varianten

Variante mit Rock



Männliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Schirmmütze
- ▶ Weißes Kurzarm-Diensthemd mit Variokragen
- ▶ Schwarze Hose
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze Halbschuhe



5.2 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B

Die Feuerwehr-Tagesdienstkleidung kann bei dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere im allgemeinen Dienstbetrieb, bei der Ausbildung ohne praktischen Einsatzbezug auf den Ebenen Standort- und Kreisausbildung sowie in der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS), bei technischen Diensten, bei Brandsicherheitswachen, bei Gefahrenverhütungsschauen, bei der Brandschutzerziehung, bei Wertungsrichtertätigkeiten, bei Wettkämpfen, bei Fachausschusssitzungen in den Feuerwehrverbänden und in der Öffentlichkeitsarbeit getragen werden.

5.2.1 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B1 (Grundform)

Weibliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Arbeitsjacke/Blouson
- ▶ Cargohose
- ▶ Dunkelblaue Langarm-Dienstbluse mit Kentkragen
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe

Männliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Arbeitsjacke/Blouson
- ▶ Cargohose
- ▶ Dunkelblaues Langarm-Diensthemd mit Kentkragen
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



5.2.2 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B2 (Sommer)

Weibliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Basecap (optional)
- ▶ Cargohose
- ▶ Dunkelblaue Kurzarm-Dienstbluse mit Variokragen
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



Männliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Basecap (optional)
- ▶ Cargohose
- ▶ Dunkelblaues Kurzarm-Diensthemd mit Variokragen
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



5.2.3 Feuerwehr-Tagesdienstkleidung B3 (leger)

Weibliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Basecap (optional)
- ▶ Cargohose
- ▶ T-Shirt/Poloshirt/Sweatshirt
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



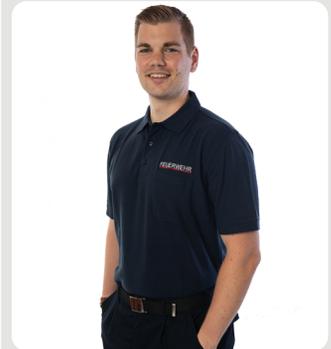
Männliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Basecap (optional)
- ▶ Cargohose
- ▶ T-Shirt/Poloshirt/Sweatshirt
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



Varianten

Variante mit Poloshirt



Variante mit Sweatshirt



5.3 Cargo-Kombination C

Diese Kombinationen, bestehend aus Teilen der Feuerwehr-Uniform bzw. der Tagesdienstkleidung, können insbesondere bei Dienstversammlungen, Brandsicherheitswachen, der Brandschutzerziehung oder der Verwaltungstätigkeit getragen werden.

5.3.1 Cargo-Kombination C1 (mit Jacke) und C2 (ohne Jacke)

Weibliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Schirmmütze (optional)
- ▶ Arbeitsjacke/Blouson (C1)
- ▶ Cargohose
- ▶ Weiße Kurz- oder Langarm-Dienstbluse
- ▶ Krawatte/Halstuch
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



Männliche Feuerwehrangehörige tragen:

- ▶ Schirmmütze
- ▶ Arbeitsjacke/Blouson (C1)
- ▶ Cargohose
- ▶ Weißes Kurz- oder Langarm-Diensthemd
- ▶ Krawatte
- ▶ Schwarze Socken
- ▶ Schwarze (Sicherheits-)Halbschuhe



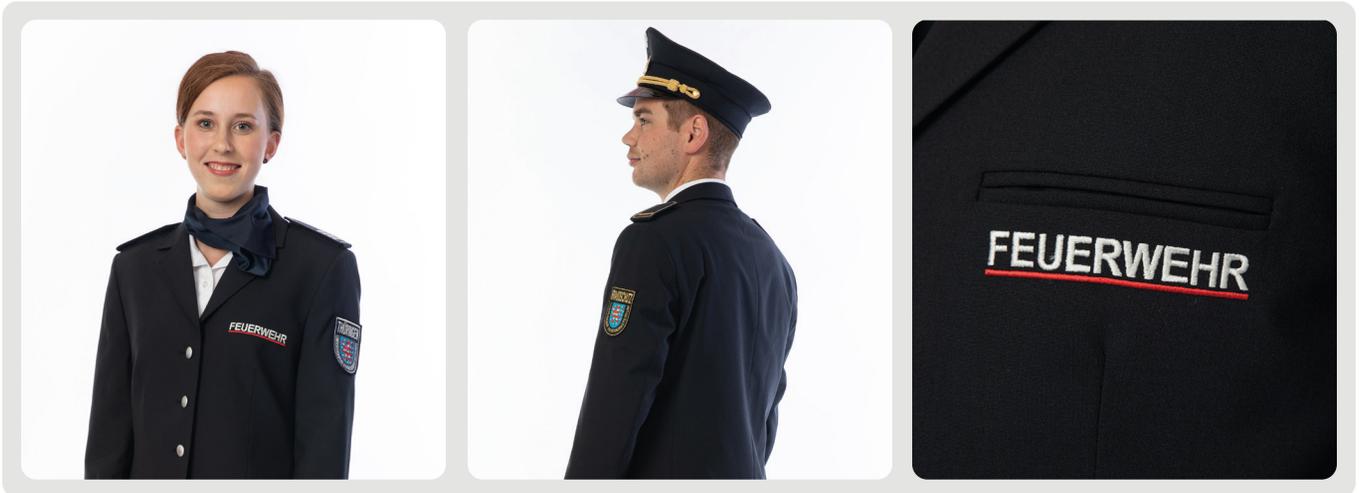
Varianten

Variante ohne Jacke (C2)

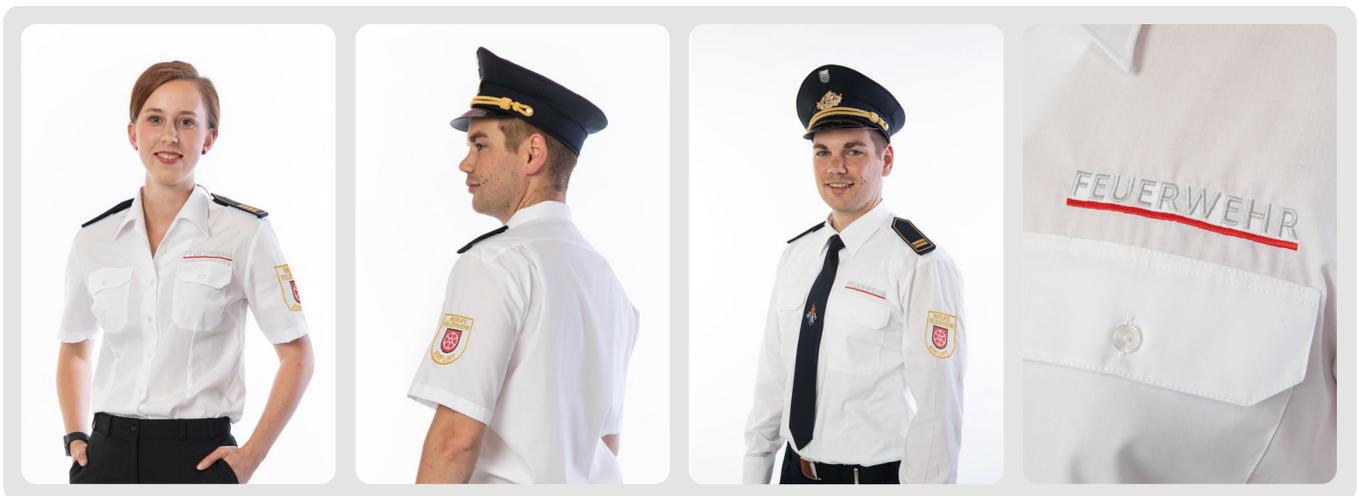


5.4 Details

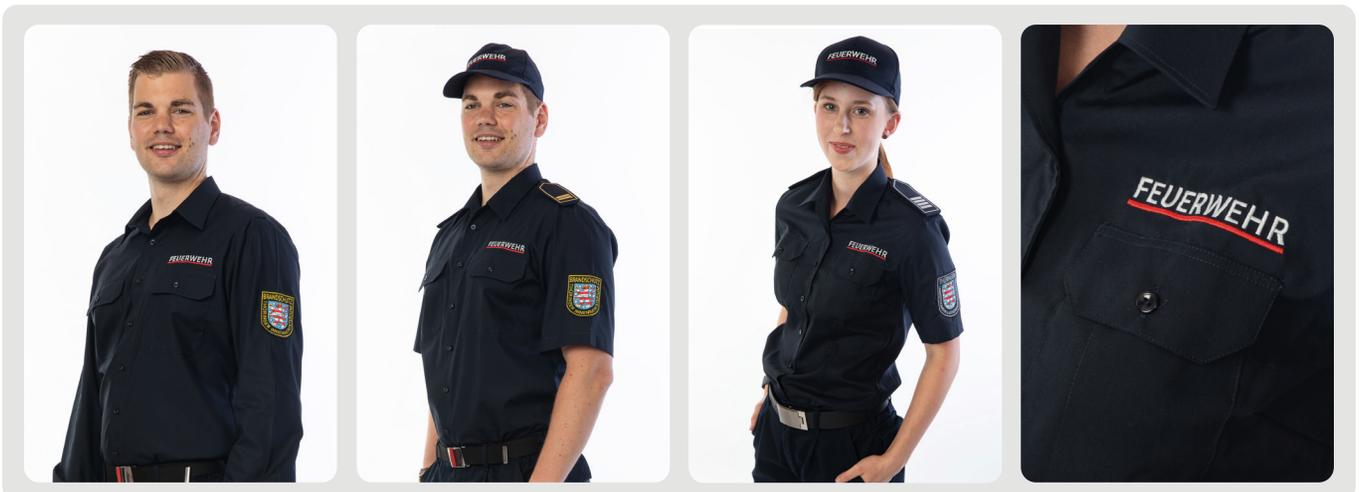
5.4.1 Uniformjacke



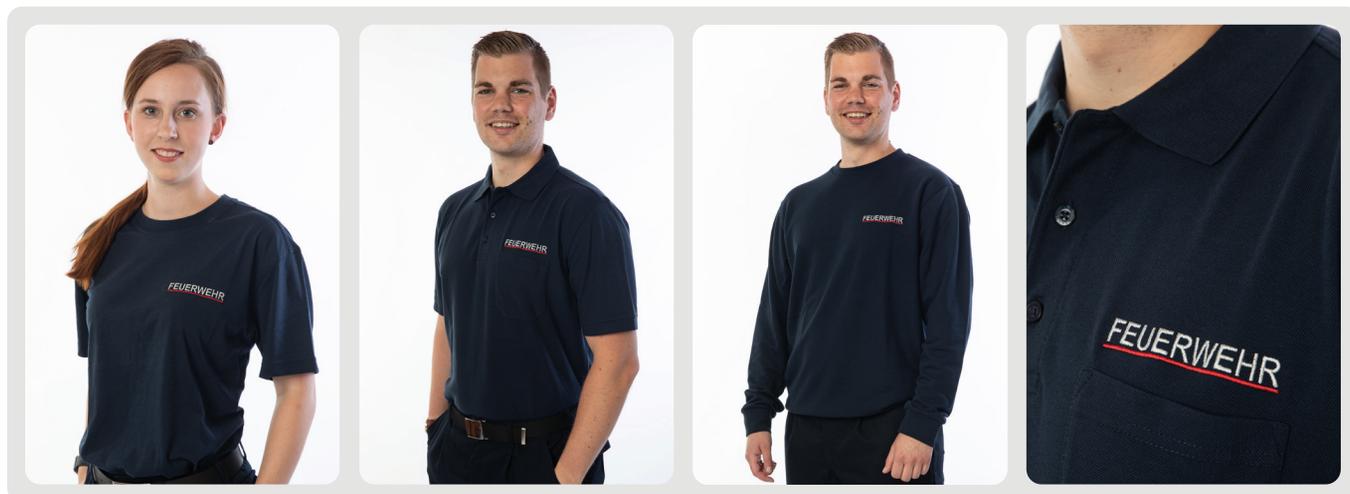
5.4.2 Uniformhemd und Uniformbluse



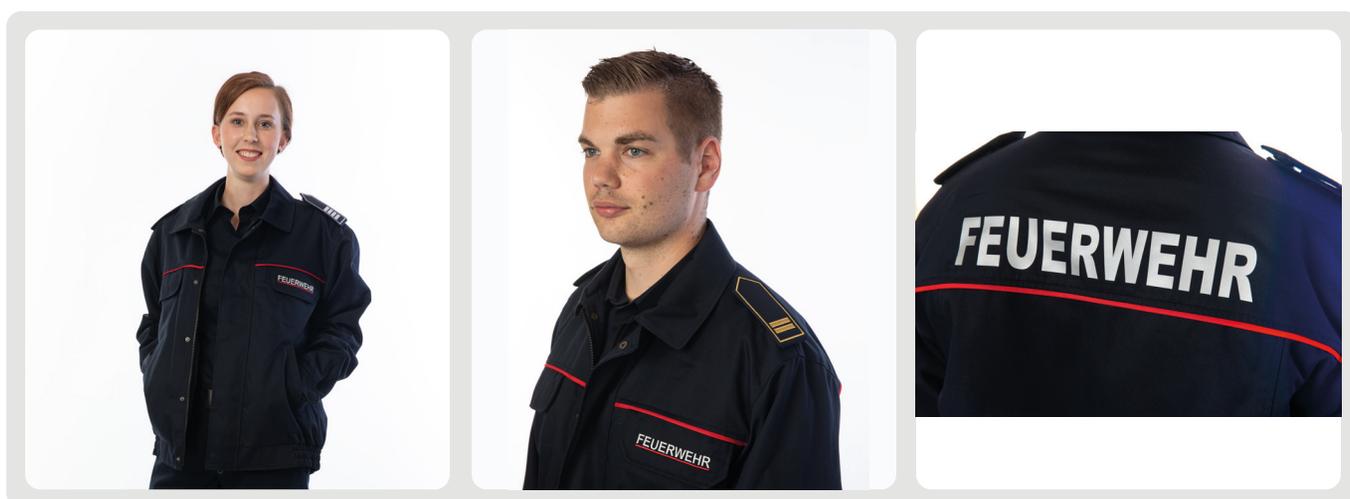
5.4.3 Diensthemd und Dienstbluse (dunkelblau)



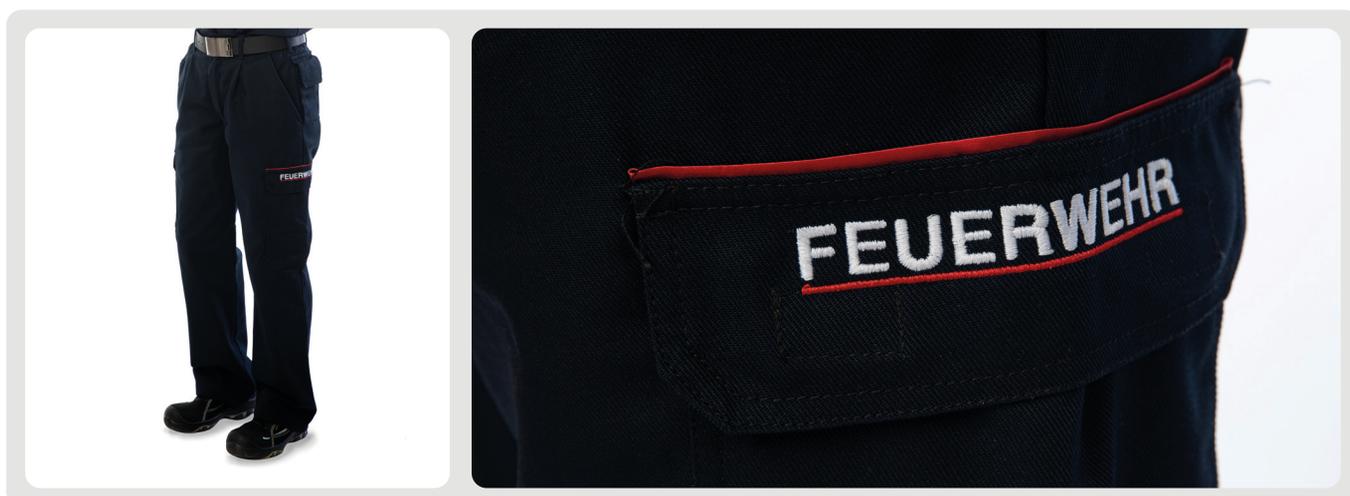
5.4.4 T-Shirt, Poloshirt, Sweatshirt



5.4.5 Blouson



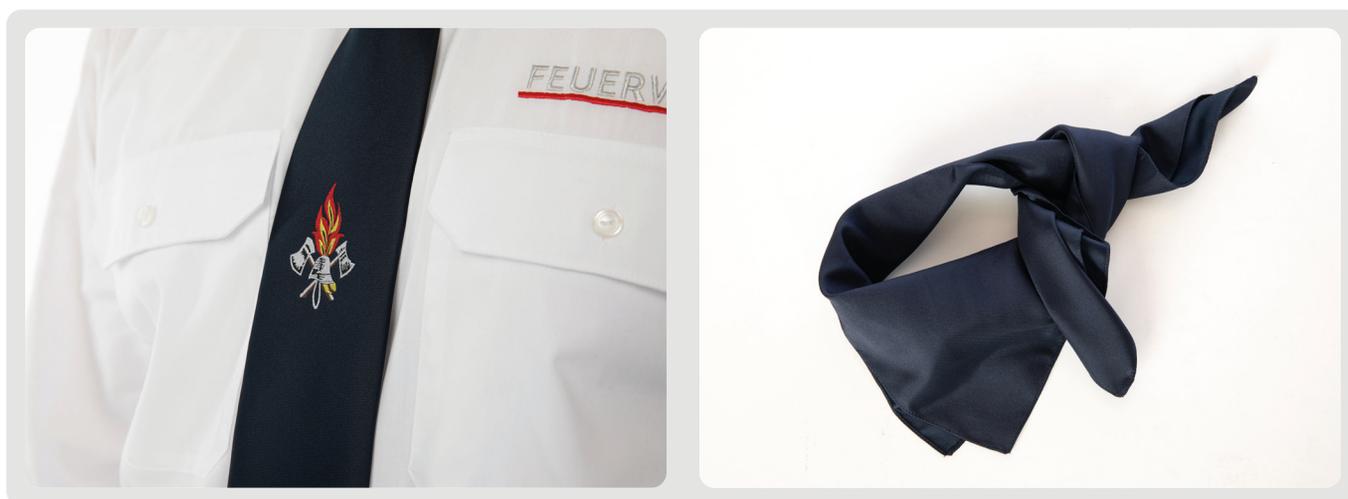
5.4.6 Cargohose



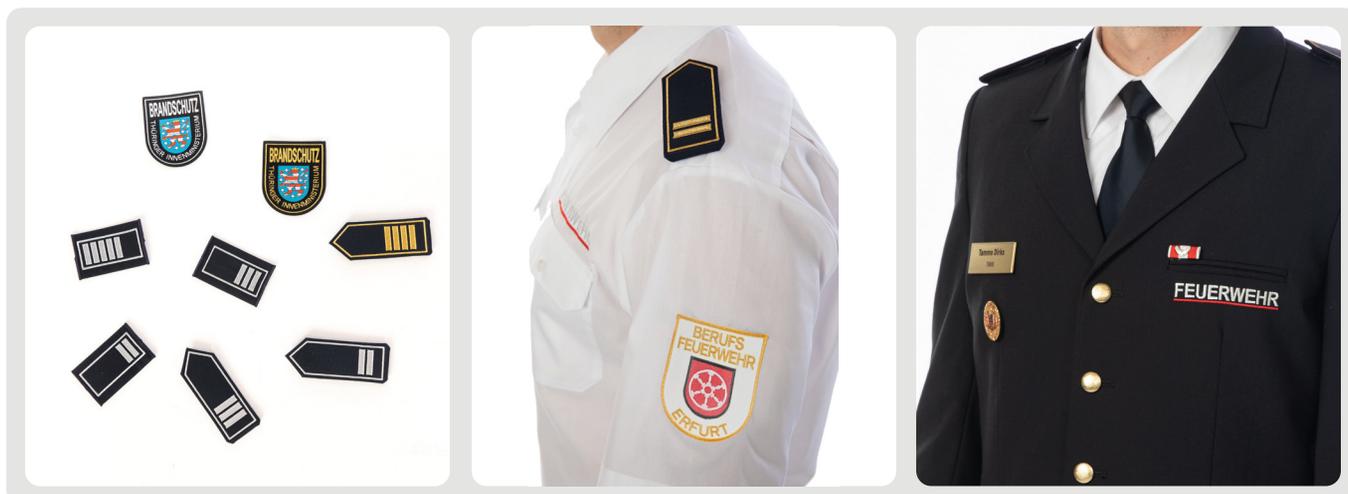
5.4.7 Kopfbedeckungen



5.4.8 Krawatte und Halstuch



5.4.9 Dienstgradabzeichen und Ärmelabzeichen, Orden und Ehrenzeichen, Leistungsabzeichen, Namensschilder



Herausgeber:
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Redaktion: TMIK, Referat 24 und Referat M2
Satz: TMIK, Referat M2/Pressestelle
Fotos: DELF ZEH pictures

Oktober 2021

www.innen.thueringen.de